

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 31 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. XX/2016, erfolgt der Ankauf und Verkauf von Ökoenergie aus Ökostromanlagen, für die gemäß § 12 ÖSG 2012 eine Kontrahierungspflicht zu festgelegten Einspeisetarifen besteht, durch die Ökostromabwicklungsstelle, mit deren Aufgabenerfüllung die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG betraut ist. Dies gilt sinngemäß für den Ankauf und Verkauf von Ökoenergie aus Ökostromanlagen auf Basis von fester und flüssiger Biomasse und Biogas, die in das öffentliche Netz einspeisen, nach Ablauf der allgemeinen Kontrahierungspflicht gemäß § 17 ÖSG 2012. Die Tarife für die Abnahme von Ökostrom bestimmen sich gemäß § 18 ÖSG 2012 nach den im Zeitpunkt der Antragstellung auf Kontrahierung verordneten Preisen. Die Abnahmeverpflichtung zu diesen Preisen (Nachfolgetarifen) besteht gemäß § 17 Abs. 1 ÖSG 2012 nur bei rohstoffgeführten Anlagen (ds. feste und flüssige Biomasse sowie Biogas) nach Ablauf der Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 12 ÖSG 2012 oder nach Ablauf der Förderdauer gemäß den Bestimmungen des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2009, und endet gemäß § 17 Abs. 2 ÖSG 2012 mit Ablauf von 20 Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage.

Gemäß § 17 Abs. 4 ÖSG 2012 kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für rohstoffabhängige Ökostromanlagen durch Verordnung Nachfolgetarife bestimmen, die sich an den laufenden Kosten orientieren, die für den Betrieb dieser Anlagen erforderlich sind, wobei Abschreibungen und Verzinsungen für die Investition nicht zu berücksichtigen sind. Die in § 19 und § 20 ÖSG 2012 angeführten Kriterien sind bei der Bestimmung der Nachfolgetarife sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 20 sind bei der Tariffestsetzung folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Die Tarife sind gemäß § 20 Abs. 1 ÖSG 2012 in Bezug auf den effizienten Mitteleinsatz so zu gestalten, dass kontinuierlich eine Steigerung der Produktion von Ökostrom erfolgt.
- Die Tarife sind gemäß § 20 Abs. 2 ÖSG 2012 unter Beachtung unionsrechtlicher Vorgaben festzulegen und haben sich an den durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, zu orientieren.
- Zwischen Anlagen ist dann zu unterscheiden, wenn unterschiedliche Kosten vorliegen oder öffentliche Förderungen gewährt wurden. Die Tarife sind in Abhängigkeit von den verschiedenen Primärenergieträgern festzulegen, wobei die technische und wirtschaftliche Effizienz zu berücksichtigen ist.
- Durch die Preisbestimmung ist sicherzustellen, dass sich die Förderungen an den effizientesten Standorten zu orientieren haben und die Möglichkeit einer Maximierung der Tarifhöhe durch eine Aufteilung in mehrere Anlagen ausgeschlossen ist.
- Die Tarife können weitere Differenzierungen, etwa nach der Engpassleistung, der Jahresstromproduktion (Zonentarifmodell) oder nach anderen besonderen technischen Spezifikationen, enthalten. Eine zeitliche Unterscheidung nach Tag/Nacht und Sommer/Winter im Sinne des ElWOG 2010 ist zulässig.
- In der Verordnung können auch Mindestanforderungen hinsichtlich der zum Einsatz gelangenden Technologien vorgesehen werden, wobei die Mindestanforderungen dem Stand der Technik zu entsprechen haben.
- In der Verordnung kann für Anlagen, die zumindest teilweise auf Basis von Geothermie, Biomasse oder von Biogas betrieben werden, die Erreichung eines höheren Brennstoffnutzungsgrades als in § 12 Abs. 2 Z 4 ÖSG 2012 (60%) zur Voraussetzung für die Gewährung von Tarifen gemacht werden, wenn dies auf Grund der Beschaffenheit des jeweiligen Anlagentyps unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik und die optimale Nutzung der eingesetzten Primärenergie (energetischer Nutzungsgrad) wirtschaftlich zumutbar ist. Zum Nachweis und Kontrolle der tatsächlich genutzten Wärmemengen sind gemäß ÖSG 2012 für die einzelnen Anwendungen der Wärmenutzung jeweils Wärmehähler zu installieren.
- Bei der Festlegung der Preise für Anlagen auf Basis von Biogas oder flüssiger Biomasse dürfen Rohstoffpreise (Kosten für die Energieträger) höchstens in einem solchen Ausmaß berücksichtigt werden, dass diese Kosten die Strommarkterlöse, gemessen an den gemäß § 41 Abs. 1 ÖSG 2012 zuletzt veröffentlichten Marktpreisen, nicht übersteigen; für Anlagen auf Basis von fester Biomasse gilt dies dann, wenn die Leistung, über die ein Vertragsabschluss gemäß § 15 in Verbindung mit

§ 12 ÖSG 2012 oder gemäß dem Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, in der Fassung der ÖSG-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 104/2009, erfolgt ist, 100 MW erreicht oder überschreitet.

- Zwischen Abfall mit hohem biogenen Anteil und sonstiger fester Biomasse ist zu unterscheiden.
- Die Preisfestlegung darf nicht in einer solchen Form erfolgen, dass Biomasse ihrer stofflichen Nutzung entzogen wird bzw. Nahrungs- und Futtermittel ihrem ursprünglichen Verwendungszweck entzogen werden.
- Eine Differenzierung innerhalb der Anlagenkategorien auf Basis von Biogas nach Energieträgern und Substraten, innerhalb der Anlagenkategorie auf Basis von Biomasse nach Energieträgern, sowie nach anderen besonderen technischen Spezifikationen ist zulässig.
- Zur Sicherstellung, dass Nahrungs- und Futtermittel ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht entzogen werden, kann in der Verordnung vorgesehen werden, dass bei bestimmten Biogasanlagengruppen nur dann eine Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle zu den festgelegten Einspeisetarifen besteht, wenn ein bestimmter Anteil an Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft für die Erzeugung von Ökostrom eingesetzt wird.

Die Höhe der Nachfolgetarife der Biogas-Nachfolgetarifverordnung 2017 beruht auf einem Gutachten, das seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der Energie-Control Austria in Auftrag gegeben wurde. Das Gutachten der E-Control befasst sich dabei umfassend mit Nachfolgetarifen für Ökostromanlagen auf Basis von Biogas. Das Gutachten schlägt auf Basis von Berechnungen entsprechende Nachfolgetarife für Ökostromanlagen auf Basis von Biogas vor.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Anwendungsbereich der Verordnung bestimmt sich aus § 17 Abs. 1 ÖSG 2012, wobei in der Verordnung lediglich Tarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen auf Basis von Biogas festgelegt werden. Für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen auf Basis von fester und flüssiger Biomasse gelten die in § 13 Abs. 1 Z 1a und Z 2a sowie Z 3 ÖSET-VO 2012, BGBl. I Nr. 307/2012, verordneten Tarife mit einem jeweils 1%igen Abschlag pro Kalenderjahr weiter.

Die Verordnung ist nur jenen Verträgen von Biogasanlagen zugrunde zu legen, deren Anträge bei der Ökostromabwicklungsstelle im Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis 31. Dezember 2018, nach Maßgabe von § 17 ÖSG 2012, eingereicht wurden.

Unter Zugrundelegung der Regelung des § 19 Abs. 2 iVm § 17 Abs. 4 ÖSG 2012, dass für jedes Kalenderjahr gesondert Tarife zu bestimmen sind, jedoch die ergänzende Möglichkeit eingeräumt wird, dass die Erlassung der Verordnung (unter Berücksichtigung von zumindest 1% Abschlag auf das nachfolgende Kalenderjahr) auch mehrjährig erfolgen kann, erstreckt sich der Anwendungszeitraum der Biogas-Nachfolgetarifverordnung 2017 ab Inkrafttreten der Verordnung bis 31. Dezember 2018 (mit entsprechenden Abschlägen für das Jahr 2018).

Um ein gemäß Ökostromgesetz unzulässiges Aufkündigen von Nachfolgetarifverträgen mit der Ökostromabwicklungsstelle zu dem Zweck, zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen Vertrag mit höheren Nachfolgetarifen abzuschließen, zu unterbinden, wird in Abs. 3 festgelegt, dass für Anlagen, für welche bereits einmal ein Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle abgeschlossen wurde, im Falle einer Aufkündigung und späteren Wiederabschlusses des Vertrages mit der Ökostromabwicklungsstelle der Tarif und die Laufzeit gemäß den Konditionen des erstmaligen Vertragsabschlusses gelten.

Zu § 2 und § 3:

Die Bestimmung des Mindestwirkungsgrades in § 2 ergibt sich aus § 17 Abs. 2 Z 3 ÖSG 2012.

In § 3 wird gemäß § 17 Abs. 1 iVm Abs. 3 ÖSG 2012 die Geltungsdauer der Nachfolgetarife für Ökostromanlagen auf Basis von Biogas nur für den Zeitraum nach Ablauf der allgemeinen Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle bis maximal zum 20. Betriebsjahr der jeweiligen Anlage gewährt.

Zu § 4:

In § 4 werden jene Preise für die Abgabe von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen auf Basis von Biogas bestimmt, die den Verträgen zugrunde zu legen sind, die zwischen der Ökostromabwicklungsstelle und Betreibern von Biogasanlagen gemäß § 17 ÖSG 2012 abgeschlossen werden. Die enthaltenen Preise werden – unter Entsprechung der in § 20 ÖSG 2012 enthaltenen rechtlichen Vorgaben – auf Basis der Expertise der E-Control festgelegt. In Entsprechung von § 20 Abs. 2 Z 8 ÖSG 2012 erfolgt eine Differenzierung nach dem Brennstoffnutzungsgrad.

Die Tarife für das Jahr 2018 werden § 19 Abs. 2 ÖSG 2012 entsprechend mit 1% Abschlag zum Vorjahrestarif festgesetzt.

Zu § 5:

Die Biogas-Nachfolgetarifverordnung 2017 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.